

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



# Reglement SNP-Analyse

Vom Vorstand genehmigt am 14. September 2022



# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Zweck

Dieses Reglement definiert die Massnahmen zur Erbringung eines Abstammungsnachweises mittels SNP-Analyse.

Das Probenmaterial kann zur Bestimmung weiterer Genotypisierungen verwendet werden.

Bei vorhandenem DNA-Profil eines Elternteils resp. beider Elternteile wird automatisch eine Abstammungskontrolle durchgeführt.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Reglement SNP-Analyse stützt sich auf die geltende Eidgenössische Gesetzgebung, insbesondere die Tierzuchtverordnung (TZV) sowie das Reglement Mindestanforderungen für die Aufnahme von Zuchttieren in die drei Sektionen / Register des Herdebuches Schweizerischer Schafzuchtverband (SSZV).

Wo das Reglement nichts vorsieht, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Statuten des SSZV. Der SSZV hält sich an die anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

*Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.*

## 1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für nach dem 1. Januar 2017 geborene Widder, die zur Zucht eingesetzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, weitere Tiere auf freiwilliger Basis beproben zu lassen. Die Kosten hierfür tragen die Auftraggeber gemäss geltender Tarifverordnung SSZV.

# 2 SNP-Analyse

## 2.1 Voraussetzungen für die SNP-Analyse

Das Tier ist korrekt markiert und in der Herdebuch-Datenbank SheepOnline registriert.

## 2.2 Anmeldung

Die Anmeldung der zur Beprobung vorgesehenen Tiere erfolgen durch den Auftraggeber beim SSZV.

## 2.3 Probematerial

Der SSZV sendet dem Auftraggeber das für die Beprobung nötige Material.

## 2.4 Beprobung

Die Beprobung geschieht durch den Schafhalter selber oder durch eine von ihm beauftragte Person / Organisation. Der Schafhalter bzw. die von ihm beauftragte Person / Organisation sendet dem SSZV die genommenen Proben.

## 2.5 Analyse

Der SSZV verarbeitet die eingeschickten Proben und leitet diese zur Analyse ans Labor weiter. Das Labor analysiert Chargen von 96 Proben. Abhängig von der Anzahl genommener Proben dauert es 1 bis 2 Monate bis das Analyse-Ergebnis vorliegt.

## 2.6 Analysedaten und Auswertung

Unter Anwendung der SNP-Typisierung werden folgende genetische Informationen ermittelt:

- DNA-Profil
- Abstammungskontrolle
- Genotypisierung von Gesundheitswerten (Krankheitsresistenz, -anfälligkeit)

Der SSZV hat das Recht, sämtliche Daten aus den SNP-Analysen zu nutzen und zu publizieren.



### 3 Pflichten

#### 3.1 SSZV

- Bereitstellen der für die Probenahme notwendigen Materialien und Arbeitsanweisungen.
- Sammeln und weiterleiten der Proben ans Labor.
- Verarbeiten und publizieren der Analysedaten.

#### 3.2 Auftraggeber

- Anmeldung der zu beprobenden Tiere.
- Beprobung gemäss Anleitung oder Auftrag zur Probenahme erteilen.
- Versand der Probe an den SSZV.

#### 3.3 Organisation (Schau, Markt)

- Vorbereiten und durchführen der Beprobung gemäss Anleitung.
- Gesammelte und korrekt beschriftete Proben sowie Beprobungsliste an den SSZV schicken.

### 4 Weitere Bestimmungen

#### 4.1 Verfehlungen

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglement kommen die Sanktionsmöglichkeiten gemäss geltenden Statuten zur Anwendung.

#### 4.2 Tarife

Die SNP-Analyse wird nach geltender Tarifordnung SSZV in Rechnung gestellt. Die Probennahme wird nicht entschädigt.

### 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 14. September 2022 genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Einsatz der DNA-Analyse als Kontrollinstrument zur Abstammungsprüfung.

Niederönz, 14. September 2022

Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes

Lukas Berger, Präsident

Hans Pernet, Vizepräsident



## Anhang

### Die Genotypklassen

Genotyp-kategorie	Genotyp(en)	Risiko einer Scrapie-Erkrankung	Erläuterungen
<b>G1</b>	ARR/ARR	<b>Extrem niedrig (resistent)</b>	Geringstmögliche Scrapie-Anfälligkeit des Zuchttieres und, bei Anpaarung mit einem Zuchttier gleichen Genotyps, seiner Nachkommen.
<b>G2</b>	ARR/AHQ ARR/ARH ARR/ARQ	<b>niedrig</b>	Geringe Scrapie-Anfälligkeit der Zuchtschafe diesen Genotyps. Und seiner Nachkommen, soweit eine Anpaarung mit G1 und G2 erfolgt.
<b>G3</b>	AHQ/AHQ AHQ/ARH AHQ/ARQ ARH/ARH ARH/ARQ ARQ/ARQ	<b>mittel</b>	Geringe Scrapie-Anfälligkeit der Zuchtschafe diesen Genotyps. Ein Teil der Nachkommen kann eine erhöhte Scrapie-Anfälligkeit besitzen, wenn der Paarungspartner nicht der Gruppe G1 oder G2 zuzuordnen ist.
<b>G4</b>	ARR/VRQ	<b>hoch</b>	Die Scrapie-Anfälligkeit der Zuchttiere ist relativ hoch. Das gleiche gilt je nach Genotyp des Paarungspartners für einen Teil der Nachkommen.
<b>G5</b>	AHQ/VRQ ARH/VRQ ARQ/VRQ VRQ/VRQ	<b>sehr hoch</b>	Zuchttiere dieses Genotyps besitzen die grösste Scrapie-Anfälligkeit. Je nach Genotyp des Paarungspartners ist auch ein Teil der Nachkommen besonders Scrapie anfällig.